

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Verkehrsnummer 28.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerbürg.

Nr. 39.

Freitag, den 15. Mai 1914.

30. Jahrgang.

Die heutige Nummer umfaßt 6 Seiten. Derselben liegt das illustrierte Familienblatt und die landwirtschaftl. Mitteilungen Nr. 20 bei.

Amtlicher Teil.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es liegt Veranlassung vor, auf die genaue Beachtung der Reiterungs-Polizeiverordnung vom 5. April 1907 — betr. das Betäuben der Schlachttiere — (Reg.-Amtsblatt von 1907 S. 157/158) hinzuweisen.

Westerbürg, den 11. Mai 1914.

l. 2408.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister von Gndheim, Jemtrant, Rölbingen, Rehe, Weidenhahn, Willmenrod und Seck. Bis zum 23. d. Mts. ist mir anzuzeigen, ob die Revision der Drogenstränke für 1914 bei dem Herrn Kreisarzt beantragt ist.

Westerbürg, den 12. Mai 1914.

l. 2444.

Der Landrat.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Einsendung des Protokolls über die Revision der Gemeindefasse für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1914 noch im Rückstande sind, werden an die baldige Einsendung des Protokolls erinnert.

Westerbürg, den 9. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses des Kreises Westerbürg.

Der Johann Ehl ist zum Bürgermeister der Gemeinde Goldhausen wieder gewählt und heute von mir auf die Dauer von 8 Jahren bekräftigt worden.

Westerbürg, den 6. Mai 1914.

K. 2645.

Der Landrat.

Der zum Kultusvorstehergehilfen der Kultusgemeinde Westerbürg gewählte Sattlermeister Leopold Neubaus von hier wurde heute von mir verpflichtet.

Westerbürg, den 8. Mai 1914.

l. 1835.

Der Landrat.

Die an dem Großhandelsplatz Frankfurt a. M. für den Monat Mai 1914 festgestellten, im Reichs- und Staatsanzeiger vom 5. d. Mts. Nr. 105 veröffentlichten Getreidepreise betragen für je 100 Kilogramm

- a. Weizen 20 M. 88 Pfg.
- b. Roggen 16 M. 88 Pfg.
- c. Hafer 17 M. 75 Pfg.

Wiesbaden, den 6. Mai 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Der Milzbrand unter dem Viehbestande des Karl Heinrich Schmidt in Driedorf gilt als erloschen. Die f. Zt. getroffenen Maßnahmen sind aufgehoben.

Villenbürg, den 12. Mai 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellten Söhne. Vom 26. März 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwands-

entschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellten Söhne beschlossen:

§ 1. Familien, von denen eheliche oder denen ehelichen gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner geselligen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Söhne in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.
- b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesellige Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahres als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahres als erfüllt.
- c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art, wenn sie in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt, wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.
- d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschrittmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainsoldaten (Wehrordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2. Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:

- a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Reben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteile geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

- b) wenn die Eltern nicht vorhanden sind: die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abstammungs;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefeltern-Teil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbhärtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsortes des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster) aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5. Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammarmeen-) Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6. Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7. Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mk. zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9. Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10. Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen- (Stammarmeen-) Teils beurlaubt ist,

b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,

c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b) nachträglich heraus, daß ein Ver-

schulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachge-

zahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b) und c) für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

§ 12. Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen- (Stammarmeen-) Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen- (Stammarmeen-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13. Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahres gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15. Diese Bestimmungen haben so lang Geltung als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler. J. B.: Delbrück.

Muster.

Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.

Untere Verwaltungsbehörde.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

....., den

Staat:

Untere Verwaltungsbehörde:

Gemeinde:

Name und Vorname des Antragstellers (Vater*), Mutter*),

Großvater*), Großmutter*), Stiefvater*), Stiefmutter*):

Bezeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Eingetragenen:

Laufende Nr.	Nammentliches Verzeichnis der ehelichen Söhne (Stieföhne, Enkel) die ihrer gesetzlichen Dienstzeit im Reichsheer, in der Marine oder der Schutztruppe als Unteroffiziere oder Gemeine genügen oder genügt haben.				Name der leiblichen Eltern	
	a	b	c	d	e	
					Militärdienstzeit eingestellt am als ¹⁾	Truppen- (Stammarmeen-) Teil und Standort entlassen am als (wegen ²⁾)
1.						a. Vater b. Mutter
2.						a. Vater b. Mutter
3.						a. Vater b. Mutter
4.						a. Vater b. Mutter
5.						a. Vater b. Mutter

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist im Hinblick darauf, daß der unter laufende Nummer ... aufgeführte Sohn (Stiefsohn, Enkel) am beim eingestellt ist, angemeldet.

Der Gemeindevorstand.

*) Bei Ansprüchen von Großeltern ist die Erwerbsunfähigkeit und die Tatsache der dauernden Unterstützung durch den Eingestellten, bei Ansprüchen von Stiefeltern nur die Tatsache der dauernden Unterstützung zu bescheinigen. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

1) Z. B. als Ersatz, Freiwilliger, unsicherer Dienstpflichtiger, später aufgegriffener Rekrut, brotloser Rekrut, außerterminlich Gemusterter.

2) Z. B. wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit, wegen Dienstunbrauchbarkeit, wegen Reklamation als Dispositionsurlauber.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Westerbürg.

Auf Grund des § 13 der Städte-Ordnung der Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Januar 1914 wird für den Stadtbezirk Westerbürg folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder unbebaut sind oder nicht, auferlegt. Bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer ist an ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Frontlänge des Grundstücks auf den Bürgersteig, ob befestigt oder unbefestigt, die Rinnsteine, die in diese führenden Abflurinnen und auf den Fahrdamm bis zur Mitte, ferner umfaßt sie die Befreiung der Wege und Bürgersteige (einschließlich der Rinnen) von Eis und Schnee, die Bestreuung mit abstumpfsenden Stoffen bei Glätte und die Beprengung zur Verhinderung der Staubeentwicklung.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

Als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten auch diejenigen, deren Grundstücke von dem öffentlichen Wege nur durch einen schmalen, kein selbstständiges Grundstück bildenden Landstreifen oder durch einen Graben getrennt sind, der als Zubehör des Weges anzusehen ist.

§ 3.

Die Grundeigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Dem Magistrat steht das Recht zu in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht stadtseitig zu übernehmen.

§ 4.

Die nach § 1, 2 und 3 Abs. 2 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft. Der Magistrat ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit dem Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Soweit eine Verpflichtung zur Straßenreinigung — und zwar nicht auf die geschlossene Ortslage beschränkt — auf Grund einer Observanz besteht, bleibt sie unbeschadet der Bestimmungen dieses Ortsstatut nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 aufrecht erhalten.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Westerburg, den 13. Januar 1914.

Der Magistrat.
gez. **Rappel.**

5686

Zu vorstehendem Ortsstatut wird die Zustimmung erteilt.

Westerburg, den 13. Januar 1914.

Die Polizeibehörde.
gez. **Rappel.**

B. A. $\frac{66}{3-4}$ /14.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 1. Mai 1914.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

In Vertretung: (Unterschrift).

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Westerburg, den 11. Mai 1914.

Der Magistrat.
Rappel.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Westerburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betr. die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Westerburg vom 13. Januar 1914 zur polizeilichen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenrinne und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens zweimal, nämlich Mittwochs und Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends, vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen, es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wann und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert. Hierunter fällt die Reinigung der Straßen an Sonn- und Feiertagen nachdem das Vieh ausgetrieben ist und die bis spätestens 9 Uhr morgens erfolgt sein muß.

§ 3.

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee oder Eisglätte mit abstumpfen- den Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten. Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat. Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser usw.) Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist verboten. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen. Ferner ist das Lagern und Aufstellen jeglicher Gegenstände auf den Bürgersteigen verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Westerburg, den 11. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Rappel, Bürgermeister.

5690

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren des Schmieds **Friedrich Geimann von Bennhirschen** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf **den 28. Mai 1914, Vormittags 11 Uhr** vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst bestimmt.

Rennerod, den 5. Mai 1914.

5688

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Westerburger Zwieback

sehr frisch bei

Wilhelm Seefah Ww., Bäckerei & Conditorei.

428

Sparsame Frauen
stricken nur Sternwolle

deren Echtheit garantiert dieser

Stern von Bahrenfeld

FABRIK MARKE

Matadorstern
beste Schweisswollen
für Strümpfe & Socken,
nicht einlaufend
nicht filzend.

4 Qualitäten:
Stark-Extra-Mittel-Fein.
(billigste) (beste)
Sternwollspinnerei - Altona-Bahrenfeld

Gesucht Bäckerei od. aequival.
Haus auch mit Wirtschaft, Gasthof.
Platz gleich. Off. unt. Betrieb 69
postl. Coblenz.

5675

Tüchtiges evangel.

Dienstmädchen

sofort zu kleiner Familie gesucht.

Referendar Hansen,
Gronberg b. Frankfurt a. M.

Schwemmsteinfabrik

lief. bil. Ia. Steine, Bimsand u. Cement-
dielen. Phil. Gies, Newwied.

Makulatur

zu haben in der
Kreisblattdruckerei

Ein **Westerwälder Hund**
von der Gasse Viehweide
entlaufen.
Nachricht erbittet
Wend Stinner,
F r d.

Suche für Ende diesen Mts.
2 kräftige

Dienstmädchen
in eine Wirtschaft ohne Feld-
arbeit. Lohn 25—28 Mark.
Näheres bei 5664
Ludwig Trostel,
Staffel b. Limburg.

Lehrling
für ein **Gemischt-Warenge-
schäft** in einer Stadt im Dist.
freie sofort gesucht. 5689
Offerten unter B. 500 an die
Expedition dieser Ztg.

Carl Müller Söhne

Bhf. Ingelbach (Kroppach)
a. Westerwaldbahn
Telef. No. 8. Amt Altenkirchen
Feinste Weizen- und Roggen-
Mehle. Ia. reines Gersten-
Mais-, Lein-, Boll-Mehl, Cocos-
Sesam-, Erdnuß- u. Rübchen,
feine Roggen- u. Weizenkleie,
beste Weizenschale, Futter-
hafer, Gerste, Mais,
Koch- und Viehsalz,
Häcksel, Torf, Melasse, Kar-
toffelflocken, Fiddichower
Zuckerflocken ectra.
Spratt's Geflügel- und Kücken-
futter sowie Hundekuchen.
Ferner:
Thomasschlackenmehl, Kali-
salz, Kainit, Knochenmehl,
Ammoniak, Peru-Guano-Füll-
hornmarke ectra.

SINGER Nähmaschinen

kaufe man nur in unseren Läden
welche sämtlich an diesem Schild
erkennbar sind.



Man lasse sich nicht durch An-
kündigungen täuschen, welche den
Zweck verfolgen, unter Anspielung
auf den Namen Singer gebrauchte
Maschinen oder solche veralteten
Systems an den Mann zu bringen
denn unsere Nähmaschinen wer-
den nicht an Wiederverkäufer
abgegeben, sondern direkt von
uns an das Publikum verkauft.

SINGER Co.

Nähmaschinen Act. Ges.
Limburg, Kornmarkt 2.

Bullen-Versteigerung.

Dienstag, den 19. Mai d. Js.,
Mittags 12 Uhr

wird auf der Bürgermeisterei hier ein Gemeindebulle öffentlich meist-
bietend versteigert.
Rennerod, den 13. Mai 1914.

Der Bürgermeister.
F d m i d t.

5687

Schöne Aussicht (W. Jung) Westerbürg.

Militär-Konzert

ausgeführt von der Kapelle des Feld-Artillerie-Regiments
No. 27 Oranien.

Am Sonntag, den 17. Mai, von nachm. 4 Uhr an
Konzert mit anschliessendem Tanz.

Abends Ball.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlich ein

Wilhelm Jung.

Eintrittspreis pro Person 30 Pfg.



Dentist Vigano

Limburg
Bahnhofstr. 8 Elng. Neumarkt.

Schmerzloses Zahnziehen

In den meisten Fällen anwendbar.
Spezialität: Entfernung abgebrochener Zähne u. Wurzeln
Künstlicher Zahnersatz 2.— 3.50 fertig abgeliefert.
Goldkronen 20 Kar. Gold 15.— und 20.— Mk.
Kronen- u. Brückenarbeiten in feinsten Ausführung.
Plomben billig und gut.
Beamte und Lehrervereine Preisermässigung.
Sprechstunden v. 8 h. 12, 2 h. 6 Uhr. Sonntags v. 8 bis 4 Uhr

Tausende verdanken ihre glänzende Stellung dem Studium

d. Techn. Selbstunterrichtsbriefe System Karnack-Hachfeld.
Verlag 100 Mitarbeiter. Glänzende Erfolge.

Baugewerkschule: Polier, Architekturzeichner, Bau-
techniker, Zimmermeister, Maurermeister, Baugewerks-
meister, Strassenbautechniker, Tiefbautechniker. **Schule**
für Eisenbahnwesen: Lokomotivführer, Lokomotiv-
führer, Eisenbahntechniker. **Maschinenbauschule:**
Monteur, Maschinist, Werkmeister, Maschinenkonstrukteur,
Maschineningenieur. **Elektrotechn. Schule:** Elektro-
monteur, Elektrotechniker, Elektroingenieur. **Schule für**
Berg- u. Hüttenwesen: Bergschule, Formermeister,
Giessereitechniker. **Installateurschule:** Installateur,
Elektroinstallateur. **Schule für Kunstgewerbe und**
Handwerk: Steinmetzmeister, Modelleur, Stukkateur,
Bautischler, Kunst- und Möbelschler, Schlosser.

Jedes der vorsteh. Werke erscheint in Lieferung, a 60 Pf.
Ansichtsendungen ohne Kaufzusage bereitwillig.
Diese Werke setzen keine Vor-
kenntnisse voraus u. bezwecken:
1. den Besuch der techn. Fach-
schulen zu ersetzen,
2. dem Studierenden nur durch
Selbstunterricht eine ab-
geschlossene technische
Bildung zu vermitteln,
3. in vorzuziehender Weise ohne Berufs-
störung o. Fachprüf. abzulegen.
Ausführl. Prospekte sow. Dankschreiben lib. bestand. Prüf.
gratis. Gegen monatl. Teilzahl. von 3 Mark an zu bestehen.
Bonness & Hachfeld, Potsdam S.O.

Mehrere Steinkipper

bei guten Bedingungen sogleich gesucht. Kost und Logis im Betrieb.

Basaltbrüche

Storch & Schöneberg
Niederdresselndorf.

5668

Former und Gießereiarbeiter

finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung
Buderus'sche Eisenwerke
Abt. Carlshütte Staffel a. d. Lahn.

5666

Verdingung.

Für den Neubau des Amts-
gerichts pp. zu Rennerod (Wester-
wald) sollen öffentlich vergeben
werden:

„Die Tischlerarbeiten, einschl.
Lieferung der Beschläge“ Termin:
Montag, den 25. Mai 1914,
Vormittags 11 Uhr,

Angebote mit entsprechender
Aufschrift versehen und versiegelt,
sind post- und bestellgeldfrei an
das Baubüro in Rennerod zu
senden.

Verdingungsunterlagen können,
solange der Vorrat reicht, vom
Baubüro gegen Zahlung von
2,50 M. (bei Einsendung durch
die Post, post- und bestellgeldfrei)
bezogen werden. 5685

Die Zeichnungen und Unter-
lagen liegen im Baubüro in
Rennerod zur Einsicht aus.
Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Der kgl. Regierungsbaumeister.

San Remo Geld-Lose

a Mk. 3.30. Zieh. 26.—27. Mai
Haupt-
gewinn 50000, 10000

5000 Mk. bares Geld.

Königsberger Lose 1 Mk.

11 Lose 10 Mk. Zieh. 20. Mai.

Marienburg Lose 1 Mk.

11 Lose 10 Mk. Zieh. 20. Juni.

Hagener Jubiläums-Lose

a 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.
Ziehung am 7. Juli.

2681 Gewinne i. Ges.-W. von
34000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Deecke, Kreuznach.

Neue stählerne

Bauern Egge



mit auswechselbaren Stahl-
zinken.

Gewicht ca. 40 kg.

Preis Mk. 28.—

ab Fabrik.

Ph. Mayfarth & Co.

Frankfurt a. M.

Marke „Monopol“
echte „Schwaben“

mit dem Luftschiff,

H & S- od. Haueisen

Sensen

sind seit 1803 die besten.

Besonders zäh und hart.

H. Panthel, Marienberg

C. Winter Nachf., Altenkirchen

Carl Fischer, Hagenburg

Ang. Schweizer, Hadamar

Louis Wehmann, Rennerod

Willy. Wengenroth, Westerbürg

Beilage zu No. 39 des Kreisblatt

für den Kreis Westerbург.

Politische Nachrichten.

Deutsches Reich.

Prinz Eitel Friedrich Kommandeur der Jägerschützen?

In Rathenow verlautet mit Bestimmtheit, daß Oberst von Baum-
bach unter Beförderung zum Brigadeführer von seinem Posten
als Kommandeur des Jägerschützen-Regiments zurücktritt. Prinz
Eitel Friedrich von Preußen wird an seine Stelle treten. Der
Wechsel wird sich im Laufe der nächsten Woche vollziehen.

Berlin, 12. Mai. Der Reichskanzler empfing aus Anlaß
des Hinscheidens seiner Gemahlin gestern telegraphische Beileids-
bezeugungen aller Bundesfürsten, vieler Souveräne und Staatsober-
häupter fremder Staaten.

Berlin, 13. Mai. Heute mittag um 12 Uhr fand im
Reichskanzler Palais in der Wilhelmstraße eine Trauerfeier für
die verstorbene Gattin des Reichskanzlers statt. In dem in der
ersten Etage befindlichen Kongresssaal war die Leiche unter einer
Fülle von Blumen und Kranzspenden aufbewahrt. Kurz vor 12
Uhr erschien die Kaiserin und bald darauf auch das Kronprinzenpaar
im Reichskanzler-Palais. Als Vertreter des Kaisers war Prinz
Eitel Friedrich entsandt worden. Das diplomatische Korps, die
Präsidenten der Parlamente, die Reichs- und Staatsämter hatten
Vertreter entsandt, zu denen sich zahlreiche Privatpersonen gesellten
die in den gastlichen Räumen der Verstorbenen ihr öfteres Begegnen
waren. Die Trauerfeier wurde mit einem Gesang des Domchors
eingeleitet. Dann hielt Generalsuperintendent Geh. Konsistorialrat
Dr. Lohsen von der Dreifaltigkeitskirche die Trauerrede.

Berlin, 12. Mai. Bei der zweiten Beratung des Stats
des Auswärtigen Amtes im Reichstag wird der Reichskanzler (wie
von uns schon angekündigt) von Staatssekretär v. Jagow und
von Staatssekretär Dr. Delbrück, seinen ständigen Stellvertretern,
sich vertreten lassen. Der Reichskanzler wäre bereit gewesen, am
Samstag selbst im Reichstag zu erscheinen, man hat ihm aber, da
er seelisch ganz gebrochen ist, davon abgeraten.

Berlin, 12. Mai. Der bekannte große Kanzelredner aus
dem Dominikanerorden P. Bonaventura ist heute morgen 7 Uhr
nach schwerem Leiden in Berlin gestorben. Die Beerdigung findet
am Freitag nachmittag 5 Uhr statt.

Reichstagseschluß. In Regierungskreisen wird angenommen,
daß der Reichstag am 20. Mai seine Ferien beginnen wird. Auf
eine Vertagung nach Pfingsten dürfte verzichtet werden. Die Frage
Schluß oder Vertagung wurde ursprünglich vom Schicksal der
Besoldungsvorlage abhängig gemacht.

Strasburg, 13. Mai. Der kaiserliche Statthalter Dr.
v. Dallwitz und Staatssekretär Graf von Rößern sind heute vor-
mittag 10 Uhr 30 Min. von Metz kommend hier wieder einge-
troffen. Der Statthalter begibt sich heute abend 7 Uhr über Berlin
nach Hohenfinow, um an der Beisehung der Gemahlin des Reichs-
kanzlers teilzunehmen.

**Keine Weitererhebung der sächsischen Wertzuwachs-
steuer.** Nach längerer Debatte lehnte gestern die Zweite sächsische
Kammer den Gesetzentwurf, bet. die Weitererhebung der Wertzuwachs-
steuer, ab.

Ausland.

Omunden, 13. Mai. In den kommenden Wochen sollen
Besuche der Braunschweiger, Mecklenburgischen und Badener Fürstlich-
keiten bei dem Herzog und der Herzogin von Cumberland erwartet
werden.

London, 13. Mai. Ministerpräsident Asquith hat sich im
Namen der Regierung im Unterhause bereit erklärt, eine Zusatzbill
zu der Homerulebill einzubringen. John Redmond, der Führer der
irischen Nationalisten, erklärte er sympathisiere aufrichtig mit Asquiths
Hoffnungen auf eine friedliche Beilegung.

Aldershot, 12. Mai. Heute abend stießen zwei Militär-
zweiecker in mäßiger Höhe zusammen, wobei beide zertrümmert wurden.
Der Kapitän Anderson und sein Mechaniker, die sich in dem einen
Flugzeug befanden, wurden getötet, Leutnant Wilson, der das an-
dere Flugzeug steuerte, wurde schwer verletzt.

Konstantinopel, 13. Mai. Der Marineminister Djemal Pa-
scha hat an alle Hafenpräfekten des Reiches ein Rundschreiben gerichtet,
in dem er auf die ruhmreiche Ueberlieferung der türkischen Flotte,
die einst das ganze Mittelmeer beherrschte, hinweist und die Präfekten
auffordert, ihre Bemühungen aufzuwenden, um die türkische Bevölker-
ung zu ermutigen, sich an anderen Nationen ein Beispiel zu nehmen
und die Befähigung für die Flotte bereitzustellen, deren Schaffung die
Regierung programmäßig begonnen habe, um die Fehler der jüngsten
Vergangenheit wieder gut zu machen.

New York, 13. Mai. Der bekannte amerikanische Arzt Dr.
Harry Hensley wird bei der heutigen Eröffnung der amerikanisch-medizi-

nischen Konferenz eine Erklärung dahin abgeben, daß es ihm gelun-
gen sei, ein unfehlbares Mittel zur Vernichtung der Typhusbakterien zu
finden.

Mexiko, 13. Mai. Das Dekret Huertas, nach dem jeder Han-
delsverkehr mit den Vereinigten Staaten aufhört, ist heute aufge-
hoben worden.

Aus dem Kreise Westerbург.

Westerburg, den 15. Mai 1914.

Turnerisches. Die diesjährige Ganturnfahrt des Bahn-Dill-
Turn-Gaues findet am Himmelfahrtstage, den 21. Mai statt. Die Turn-
fahrt geht nach Steeden a. d. R. zur Besichtigung der dortigen
Kalkhöhlen und der aus denselben stammenden sehr interessanten
Altzeitfunde, die im Landesmuseum in Wiesbaden aufbewahrt
werden und am Tage der Turnfahrt nach Steeden zur Besichtigung
überführt werden sollen. In Steeden wird ein Vortrag über die
Funde in den Höhlen gehalten werden. Nach dem Vortrag geht
die Turnfahrt weiter nach Limburg, von wo aus die Rückfahrt der
einzelnen Vereine erfolgt. Da die Turner und Turnerinnen Wind
und Wetter nicht scheuen, wird auch die herrschende Kälte sie
nicht abhalten recht zahlreich an der Ganturnfahrt sich zu be-
teiligen. Hoffen wollen wir aber doch, daß der Himmel den
Turnfahrern recht schönes Wetter zu ihrer fröhlichen Wanderschaft
bescheert. — Am Sonntag, den 24. Mai d. J., findet in Nieder-
ahr das diesjährige Bezirksturnfest des Westerbaldbezirks des
Rhein-Mosel-Turngaues, mittags um 1 Uhr beginnend, statt. Nach
dem Festzug zum Festplatz und der Begrüßungsrede daselbst folgen
die allgemeinen Stabübungen, das volkstümliche Wettturnen be-
stehend in 100 Meter Lauf, Stabhochsprung, Steinstoßen und
Stabübung und die Wettspiele mit Auskämpfung der Bezirks-
meisterschaft im Faustball. Inzwischen finden Konzert, Tanz und
Volksbelustigungen statt. Die Preisverteilung an die Sieger findet
um 7 Uhr statt. Abends ist Ball auf dem Festplatz. Am Mon-
tag, den 25. Mai ist von 9 Uhr ab Frühschoppen im Vereins-
lokale, Staffettenlauf zum Festplatz, Festzug zum Festplatz (um 3
Uhr Nachmittags) Wettspiele im Verein und Tanzvergängen.

Turnen und Jugendpflege. Eine Bitte an die Eltern,
Lehrern und Arbeitgebern richtet der Ausschuß der deutschen Tur-
nerschaft aus Anlaß der Schulentlassung in einem besonderen Aufruf,
dem wir folgendes entnehmen: Wieder naht die Zeit, in der Tau-
sende von jungen Leuten die Schule verlassen, um die Lehrjahre
für den Lebensberuf zu beginnen. Zur Erweiterung der im Beruf
notwendigen Kenntnisse erhalten sie in Fortbildungs- und Fachschu-
len Unterricht. Wie steht es aber mit der gesunden Entwicklung
des Körpers? Bei vielen Berufen wird der Körper nur einseitig
beansprucht und die Arbeit in Räumen verrichtet, in denen Licht
und Luft viel zu wünschen übrig lassen. Es ist deshalb dringend
notwendig, daß diese jungen Menschen in ihrer freien Zeit eine
Beschäftigung erhalten, welche die durch die Berufsarbeit vernach-
lässigten Körperteile in erhöhtem Maße in Anspruch nimmt und
ausbildet. Der oft von den Eltern gehörte Einwand, der Junge
wäre schon von der Arbeit müde genug und hielte weitere Anstren-
gungen in Turn- oder Spielstunden nicht aus, zeugt von einer
falschen Auffassung. Im Gegenteil, frisch und dadurch leistungsfähiger erwacht der Turner am Morgen nach einer fleißig ausge-
nützten Turnstunde des vorhergehenden Tages. Wo sollen die jungen
Knaben und Mädchen turnen? In den Vereinen der deutschen
Turnerschaft, mit ihren über 1 300 000 Angehörigen, turnten am
1. Januar 1913 außer 90 548 Knaben und 33 229 Mädchen nahezu
200 000 Jünglinge im Alter von 14—17 Jahren! In diesen
Vereinen werden die Knaben und Mädchen mit Altersgenossen in
den altbewährten Uebungen des Leibes unterwiesen, hier spielen sie
fröhlich, hier erweitern sie durch Wanderungen, hier geeigneter
Führung ihre Natur- und Heimatkenntnisse, sodaß die Vereine der
deutschen Turnerschaft besonders empfehlend hinweist. Die heutige
Jugend wächst anders auf, wie früher. Genussucht und Verlockung
drohen überall. Mehr als je braucht aber die jetzige Zeit und
wird die kommende Zeit Männer brauchen, die stark sind für den
wirtschaftlichen Kampf; Männer, die fähig und bereit sind, nötigen-
falls das Vaterland, den heimischen Herd zu verteidigen. Sorge
jeder dafür, daß die ihm anvertraute Jugend sich durch Leibesübun-
gen gesund erhält und gebe ihr die nötige Zeit dazu. Den Nutzen
dabon hat die Allgemeinheit, das deutsche Vaterland und vor allem
die Jugend selbst! In jedem Orte bestehen Vereine der deutschen
Turnerschaft, in denen gegen Zahlung eines geringen Monatsbei-
trages die jungen Leute unter geeigneter Leitung der Segnungen
des Turnens, Spiels, Wanderns und Sports teilhaftig werden.

Stenographisches. In Weilburg a. R. fand am vergan-
genen Sonntag die 6. Bezirkshauptversammlung des Stenographen-
Bezirks Unterlahn mit Westerbald im Mittelwestdeutschen Steno-

graphenbunde Stolze-Schreh statt. Das mit der Tagung verbundene Wettstreiten legte wieder einmal Zeugnis ab von der Leistungsfähigkeit des Einigungssystems. Über 160 Personen hatten sich zum friedlichen Kampfe eingefunden, eine Zahl die im Bezirk noch nicht erreicht worden war, wovon mehr als 140 Personen mit Preisen bedacht werden konnten. Von Mitgliedern des hiesigen Stenographenvereins Stolze-Schreh errangen Herr Karl Krembel in der Abteilung 160 Silben auf die Minute einen I. und einen Ehrenpreis, die Herren Willy Schuster und Heinrich Kredel sowie Fräulein Minna Wengenroth, Minna Kähler und Mariechen Diez in der Abteilung 120 Silben auf die Minute je einen I. und einen Ehrenpreis, Herr Karl Heinze in der Abteilung 100 Silben auf die Minute einen I. und einen Ehrenpreis, Herr Karl Saueregg in der Abteilung 80 Silben auf die Minute einen I. und einen Ehrenpreis und die Herren Georg Schmidt und Karl Gütth in Waldmühlen in der Abteilung 60 Silben je einen I. Preis. Als Ort der nächsten Jahreshauptversammlung wurde Diez und für die geschäftliche Herbstversammlung Erbach gewählt.

Die Handelskammer in Limburg hielt am Dienstag eine Vollversammlung ab. Es wurde bekanntgegeben, daß die Eisenbahndirektion Frankfurt nach Abschluß der Erhebungen die Mittel zur Verbesserung der Bahnhofsverhältnisse in Sierzbahn zum Etat für 1915 angemeldet hat und bezüglich des Bahnhof Montabaur die Instandsetzung der Badestraße in Aussicht stellte. Um die Störungen des Verladegeschäfts zu beseitigen, sei die Gleiswage aus Gleis 7 entfernt worden. In dem Sommerfahrplan sind verschiedene Wünsche der Kammer berücksichtigt worden. So ist eine bedeutende Verbesserung der Verbindung mit Köln dadurch eingetreten, daß durch Späterlegung des D-Zugs 123, der um 9¹⁰ in Köln abgehende Gilzug in Niederlahnstein den Anschluß an den Berliner D-Zug 123 noch erreicht. Ferner ist in Niederlahnstein der Anschluß von D-Zug 47 an Niederlahnstein 5¹¹ an D-Zug 57, ab Niederlahnstein 5¹¹, an Köln-Denk 6⁴⁴ hergestellt worden und ebenso in Coblenz der Anschluß von D-Zug 268, ab Köln 2³¹, an Coblenz 4³ an den Gilzug 121, ab Coblenz 4³, an Limburg 5⁴⁵ und endlich ist das schon seit Jahren von der Kammer beantragte Mittag-Gilzugpaar Limburg-Frankfurt zur Einführung gekommen. Dagegen sind leider im Lokalverkehr manche Wünsche unerfüllt geblieben, ja sogar Verschlechterungen eingetreten. So ist dem D-Zug 123 trotz mehrmaliger Eingaben der Aufenthalt in Diez genommen worden. Der Triebwagen 4926 Weilburg-Limburg, Weilburg ab 8⁴⁵ abends ist trotz des sofortigen Protestes der Kammer bei Erscheinen des I. Fahrplanentwurfs im Sommerfahrplan fortgefallen, und es besteht jetzt Werktag von 6² abends bis 10²⁸ keine Personenzugverbindung von Weilburg nach Limburg, was als ein sehr großer Mifstand anzusehen ist. Ebenso wurde sehr bedauert, daß die Anschlüsse von der mittleren Bahn von und nach der Strecke Albshausen-Grävenwiesbach sehr schlecht sind und der Fahrplan der Strecke Weilburg-Weilmünster keine Verbesserungen, sondern eher das Gegenteil erfahren hat. Die Kammer wird wegen dieser Wünsche nochmals an die Eisenbahnverwaltung herantreten. Sie sprach sich ferner für eine andere Festsetzung der für den Schiffsverkehrsverhältnisse günstigen Hochwassermarken auf dem Rhein aus und wird der Kgl. Regierung als Grenze zwischen Klein- und Großhandel mit Branntwein in Gebinden eine Menge von 2 l und in Flaschen eine solche von 1/2 l vorschlagen. Endlich beschloß die Versammlung für das Rechnungsjahr 1914/15 wieder 10% der Gewerbesteuer zu erheben. Ein ausführlicher Bericht folgt.

Die Eisheiligen machen ihrem Namen alle Ehre. Die Temperatur ist in den letzten Tagen stark gesunken. Sie und da hatte man sogar in den letzten Tagen vormittags wieder einmal geheizt. In den Bergen haben sich die Eisheiligen noch deutlicher bemerkbar gemacht. Vom hohen Schwarzwald wird unterm 11. Mai gemeldet, daß die Berge bis weit in die Tiefe herab mit Schnee bedeckt sind und noch immer weiterschneie. — Aus den Vogesen kommt die Nachricht, daß gestern in den höheren Lagen, besonders auf dem Elsäßer Felchen, bei 0 Grad ebenfalls Schneefall eingetreten ist. Und das alles im „wunderschönen Monat Mai.“

Aus Nah und Fern.

Wiesbaden, 14. Mai. Der Kaiser, der gestern im Laufe des Tages im Schloße weilte, machte nachmittags um 5 Uhr einen Automobilausflug in der Richtung nach der „Matte“. Die Rückkehr erfolgte nach 6 Uhr. Kurz vor 1/28 Uhr fuhren die kaiserlichen Automobile in das königliche Theater, wo die erste Vorstellung stattfand. Zur Aufführung kamen „Die Journalisten“ von Gustav Freytag.

Frankfurt a. M., 13. Mai. Gestern abend gegen 1/212 Uhr ist in der Mälzerei der Frankfurter Bürgerbrauerei Feuer ausgebrochen. Zwei Wehren sind mit der Löschung beschäftigt. Gegen 1/21 Uhr konnte der Brand auf seinen Herd beschränkt werden.

Kölnheim, 12. Mai. Ein rabiaten Schiffer. Gestern Nachmittag fuhr das Schiff „Räthe“ von Mainz nach Frankfurt. Besetzt wurde es von dem Steuermann Lorenz Wagner. Dieser geriet während der Fahrt mit dem Schiffer selbst in einen dermaßen heftigen Streit, daß der Schiffer oberhalb Kölnheims den Steuermann aus Land warf und allein weiterfuhr. Ein anderes

Schiff fuhr darauf im Auftrage des Schiffsmeisters hinterher, um die Steuermannslose „Räthe“ an der Weiterfahrt zu verhindern.

Marburg, 14. Mai. Ein tragisches Geschick ist über die Familie eines hiesigen Eisenbahnbeamten hereingebrochen. Vor einigen Wochen gab dessen Gattin drei Mädchen das Leben und jetzt hat sie selbst ihr Leben ausgehaucht. Den Drillingen soll es verhältnismäßig gut gehen.

Rassel, Ein schweres Eisenbahnunglück hat sich auf der noch im Bau befindlichen Strecke Corbach-Brilon zugetragen. Zwischen den Stationen Wilsungen und Brilon stürzte ein Arbeitszug des Unternehmers Marx vom Eisenbahndamm herab, wobei der Lokomotivführer getötet und mehrere andere Personen schwer verletzt wurden. — Der achtzehnjährige Sohn des Schneidermeisters Urff hieselbst, dessen Entführung in die französische Fremdenlegion im vergangenen Jahre allgemein Aufsehen erregte, ist durch die Vermittlung des Auswärtigen Amtes wegen Minderjährigkeit aus der Legion entlassen worden und bereits hierher zurückgekehrt.

Köln, 12. Mai. In einer hiesigen Fabrik erlitt ein 36-jähriger Heizer durch austretenden Dampf so schwere Brandwunden, daß er bald darauf starb.

Hamm Westfalen, 12. Mai. In der Kolonie der Zechen „Sachsen“ schlug der Blitz in eine Zementhütte, in der drei Arbeiter beschäftigt waren. Von diesen wurde der eine, ein Oesterreicher, getötet, der zweite wurde schwer und der dritte leichter verletzt.

Speyer, 13. Mai. Gestern abend hat der 23 Jahre alte Fabrikarbeiter Jakob Diehl im Verlaufe von Streitigkeiten seinen Schwiegervater, den 57 Jahre alten Maurer Valentin Wolf, ein dem Trunke ergebener Mann, in dessen Wohnung erschossen. Darauf versuchte der Mörder sich selbst zu erschießen und verletzte sich schwer.

Berlin, 12. Mai. Wie eine Gerichtskorrespondenz meldet, wird gegen den in Köslin in Haft befindlichen Schwindelbürgermeister Thormann auch Anklage wegen wissentlichen Meineids erhoben worden, da sich in dem Ermittlungsverfahren herausgestellt hat, daß er in mehreren Prozessen als Zeuge aufgetreten ist, bei der Angabe seiner Personalien als „Dr. Alexander“ bezeichnet und diese Angabe mit seinem Eide bekräftigt hat. Gegen Thormann wird wahrscheinlich Anklage wegen elf verschiedener Vergehen und Verbrechen erhoben werden. Er ist jetzt völlig niedergebrosen, nachdem er erfahren hat, daß seine Frau gegen ihn die Klage auf Nichtigkeitsklärung der Ehe erhoben hat. Am Samstag begann er in seiner Zelle zu toben und zu schreien.

Alt-Döbern Mark, 13. Mai. Ein Raub der Flammen ist das aus dem 13. Jahrhundert stammende Gotteshaus geworden. Die Kirche enthielt einen ganz aus dunkelrotem Granit hergestellten Altar, der bis auf den Sockel zusammengeklappt ist. Der Dachstuhl brach mit dem Glockenturm ein. Die aus der Nachbarschaft eingetroffenen Feuerwehren waren machtlos.

Die Breslauer Bischofswahl. Der „Schlesischen Volkszeitung“ wird aus Berlin gemeldet, daß das Breslauer Domkapitel die königliche Staatsregierung von seinem Beschluß benachrichtigt hat, die Bischofswahl in Breslau am Mittwoch, den 27. Mai, vorzunehmen. Als königlicher Kommissar für die Wahl ist Oberpräsident Dr. v. Günther bestimmt.

Zur Bekämpfung der Wühlmäuse.

Dem Vernehmen nach treten in diesem Jahre die Wühlmäuse wieder in großer Zahl auf und richten in Obstbaumplantagen und Gartenanlagen großen Schaden an, indem sie durch ihre Nagearbeit die Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zum Kümern und Absterben bringen. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß sich nach unseren langjährigen Erfahrungen zur Vertilgung der Wühlmäuse (Mollmaus, Aldermaus und Waldbühlmaus) die Ratinkulturen besonders gut bewährt haben. Diese Kulturen werden für die Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen in unserem Bakteriologischen Institut zu Halle a. S., Freimfelder Straße 68, hergestellt und auf Wirksamkeit geprüft, zum Preise von 2,50 und 1,50 M. pro Flasche sowie in Bitterkrügen zu 12 M. nebst genauer Gebrauchsanweisung abgegeben. Außerhalb des Kammerbezirks erfolgt der Versand durch die Aktiengesellschaft Bakteriologisches Laboratorium „Ratin“ in Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 32.

Achten Sie bitte

auf den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt der Firma

August Stukenbrok, Einbeck,

des größten Fahrrad-Verandhauses Deutschlands. Fordern Sie die illustrierte Preisliste, dieselbe enthält eine große Auswahl an **Fahrrädern, Nähmaschinen, Pneumatiks, Fahrradzubehör, Automobilmaterial, Sportartikeln aller Art, Leder, Kurz und Stahlwaren, Bedarfsartikeln für Haus und Reise, optischen und elektrischen Artikeln, Uhren, Gold- und Silberwaren, Photoartikeln, Musikwaren, speziell Sprechmaschinen und Schallplatten, Waffen und Munition, Spielwaren usw.**

Die Preise sind vorteilhaft gestellt und für prompte, zuverlässige Bedienung bürgt der Weltruf des Hauses.